



universität
wien

Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (BEPS Aktionspunkt 1)

Exposé zum Dissertationsvorhaben

vorgelegt von

Mag. Nicole Redel

1004000

angestrebter akademischer Grad
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, August 2020

Studienkennzahl lt Studienblatt:
Dissertationsgebiet lt Studienblatt:
Betreuerin:

A 738 101
Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
Univ.-Prof. MMag. Dr. Sabine Kirchmayr-
Schliesselberger

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Beschreibung des Dissertationsvorhabens	2
2.1	Einleitung	2
2.2	BEPS Aktionsplan	3
2.2.1	BEPS Aktionspunkt 1 und <i>BEPS 2.0</i>	4
2.2.2	Pillar 1: Unified Approach	5
2.2.3	Pillar 2: GloBE Proposal	6
2.3	Forschungsfragen und Ziele	7
3	Methoden und vorläufiger Zeitplan.....	8
4	Sach-, und Finanzmittel	9
5	Vorläufige Gliederung.....	9
6	Vorläufiges Quellenverzeichnis.....	10

2 Beschreibung des Dissertationsvorhabens

2.1 Einleitung

Der Begriff der „Digitalisierung“ umfasst heute weitaus mehr als nur den Übergang von analog zu digital.¹ Er ist zu einem Überbegriff für nahezu sämtliche Neuerungen und Modernisierungen im Zusammenhang mit digitalen Technologien, Prozessen und Medien der letzten Dekade geworden. Die Bezeichnung als „digitale Revolution“² ist durchaus treffend, da es sich nicht um einen einmaligen Vorgang, sondern einen fortwährenden Wandel handelt, der Einzug in alle Wirtschafts-, und Lebensbereiche gehalten hat. Deshalb kann keine Rede mehr von der „digitalen Wirtschaft“ sein, da eine Abgrenzung zwischen dem Digitalen und der Wirtschaft nicht mehr möglich ist. Das Digitale bildet viel mehr einen fixen Bestandteil der heutigen Wirtschaft.

Dieser Wandel ermöglicht es Unternehmen global zu agieren und ihre Leistungen weltweit anzubieten, sodass es heute keine signifikante Rolle mehr spielt, wo ein Unternehmen tatsächlich physisch präsent ist.

¹ Bendel, Gabler Wirtschaftslexikon, Digitalisierung, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/digitalisierung-54195/version-277247> (Zugriff 10.12.2019)

² Grömling, Digitalisierung – Eine Quelle unsichtbaren Wohlstands? WiPol 2/2016, 387

Die Entwicklung im wirtschaftlichen Handeln und der Fokus auf digitale Businessmodelle haben sich viele multinationale Unternehmen (MNE) mittels innovativer und aggressiver Steuerplanungsmodelle zum Nutzen gemacht. „Internetgiganten“ gehören zu den erfolgreichsten Unternehmen der Welt, zahlen jedoch im Vergleich zu wirtschaftlich „traditionellen“ Unternehmen weniger als die Hälfte an Körperschaftsteuer und das obwohl sie teilweise deutlich höhere Umsätze generieren.³ Dies passiert entweder durch betrügerisches Handeln (wie etwa Steuerhinterziehung), oder aber auf legale Art und Weise. Wie ist das möglich?

Die Grundzüge des internationalen Steuerrechts wurden vor etwa 100 Jahren⁴ erarbeitet und basieren auf zahlreichen bilateralen und multilateralen Verträgen. Die Regeln des internationalen Steuerrechts – insbesondere die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) – verfolgen das Ziel der Vermeidung von Nicht-, Doppel-, oder Mehrfachbesteuerung internationaler Sachverhalte. Die Prinzipien des Ertragssteuerrechts unterscheiden sich jedoch teilweise grundlegend zwischen den Staaten – nicht einmal innerhalb der EU konnte bislang eine Harmonisierung bewirkt werden.⁵ Aufgrund der unterschiedlichen Steuerrechtssysteme und teilweise obsoleten internationalen Verträgen und Vorschriften haben sich abgabenrechtliche Graubereiche, Lücken und Schlupflöcher ergeben, welche von multinationalen Unternehmen gezielt im Rahmen ihrer Steuergestaltungsmöglichkeiten ausgenutzt werden. Es ist offensichtlich, dass eine Überarbeitung bestehender internationaler Steuerrechtsvorschriften notwendig ist, um den neuen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft zu entsprechen und eine möglichst faire Besteuerung zu gewährleisten.⁶

2.2 BEPS Aktionsplan

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development* - OECD) nahm sich in Zusammenarbeit mit den G20-Staaten, dem Thema der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung im Rahmen des „BEPS“ Projektes (*Base Erosion and Profit Shifting*) an. Das Ziel ist es, internationalen Steuervermeidungspraktiken mit globalen Lösungen entgegenzuwirken und die Einführung unterschiedlicher nationaler Ansätze in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

³ *Anselmi/Rauner-Andrae*, Digitale Steuern als Beitrag zu mehr Gerechtigkeit? Pro und Kontra und eine Position, SWI 2018, 381.

⁴ *OECD*, Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting (2013), 7.

⁵ *Kichmayr/Achatz*, Aggressive Konzernsteuerplanung in der Praxis, taxlex 2013, 237; siehe auch den EU Richtlinienvorschlag zur Schaffung einer gemeinsamen (konsolidierten) Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage, KOM(2011) 121 endgültig.

⁶ *OECD*, Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting (2013), 8.

Im Februar 2013 wurde von der OECD erstmals ein Bericht veröffentlicht, in welchem die Gewinnverlagerungspraktiken von MNEs analysiert und beschrieben werden.⁷ Im Juli 2013 folgte der berühmte BEPS Aktionsplan, der 15 Aktionspunkte identifiziert. Diese Aktionspunkte befassen sich mit steuerrechtlichen Problemfeldern, welche als besonders anfällig für Gewinnverkürzungs-, und Gewinnverlagerungstechniken multinationaler Unternehmen gelten.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die identifizierten Schwerpunkte und die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen bloß Handlungsempfehlungen sind, die keinerlei rechtliche Verbindlichkeit haben. Einige Aktionspunkte bilden jedoch „Mindeststandards“, deren Umsetzung im Rahmen von *peer reviews* der teilnehmenden Staaten untereinander überprüft wird.⁸ Der politische Druck innerhalb der teilnehmenden Staaten führt zwar eine gewisse Verbindlichkeit herbei, diese ist aber nicht mit jener von Rechtsakten der EU oder der nationalen Gesetzgebung vergleichbar.⁹

2.2.1 BEPS Aktionspunkt 1 und BEPS 2.0

Der Aktionsplan aus dem Jahr 2013 befasste sich zwar in Aktionspunkt 1 mit den Herausforderungen der digitalen Wirtschaft, nannte aber keine konkreten Handlungsempfehlungen. Vielmehr wurden Merkmale der digitalen Wirtschaft erarbeitet¹⁰:

- starke Abhängigkeit von immateriellen Wirtschaftsgütern
- enorme Nutzung von – insbesondere personenbezogenen – Daten
- vielseitige Businessmodelle
- Schwierigkeiten in der Zurechnung der Wertschöpfung

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden von der eigens eingerichteten *Task Force on the Digital Economy*¹¹ (TFDE) weitere Berichte zum Thema der gerechten Besteuerung der digitalen Wirtschaft veröffentlicht, in welchen abermals die Herausforderungen analysiert wurden.¹² Erst im Mai 2019 wurden in einem Arbeitsprogramm („BEPS 2.0“) Ansätze zur Reformierung des bestehenden internationalen Steuerrechts in Hinblick auf die

⁷ siehe OECD, *Addressing Base Erosion and Profit Shifting* (2013).

⁸ Aktionspunkte 5,6,13 und 14.

⁹ Majdanska/Turcan, *OECD Arbitration in Tax Treaty Law* (2018), Chapter 4.

¹⁰ OECD, *Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting* (2013), 10.

¹¹ Die TFDE bildet einen Teil des *Inclusive Framework on BEPS* (IF), welcher ein Zusammenschluss von über 100 Staaten ist, der sich zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen betreffend BEPS bekannt hat.

¹² siehe insbesondere OECD, *Addressing the Tax Challenges of the Digital Economy, Action 1 - 2015 Final Report* (2015); OECD, *Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018: Inclusive Framework on BEPS* (2018); OECD, *Addressing the Tax Challenges of the Digital Economy, Action 1 - 2015 Final Report* (2015); OECD, *Policy note: Addressing the Tax Challenges of the Digitalisation of the Economy* (2019).

neuen Anforderungen des digitalisierten Handelns präsentiert.¹³ Die Vorschläge umfassen eine Zweisäulenstrategie, welche einerseits die Umverteilung der Besteuerungsrechte auf Basis neuer Anknüpfungspunkte („Pillar 1“) und andererseits die Einführung eines globalen Mindeststeuersatzes („Pillar 2“) vorsieht. Im Folgenden werden die Grundzüge der zwei Säulen dargestellt, wie sie in ihrer ursprünglichen Form vorgesehen waren.

2.2.2 Pillar 1: Unified Approach

Der Entwurf des OECD Sekretariats zur konkreten Ausgestaltung der ersten Säule folgte im Oktober 2019 und wurde als „Unified Approach“ betitelt.¹⁴ Der Vorschlag spiegelt nicht die einhellige Ansicht des IF wieder, sondern wurde viel mehr aus sämtlichen Kommentaren der teilnehmenden Staaten erarbeitet und stellt eine Konsultationsgrundlage dar.¹⁵

Das Ziel des Unified Approach ist es, Besteuerungsrechte zwischen Jurisdiktionen mittels Nexus Regelungen bei grenzüberschreitenden, digitalen Sachverhalten neu zu verteilen und somit für eine gerechte Besteuerung und Gewinnallokation digitaler Businessmodelle zu sorgen. Dabei soll vom bisherigen System der Besteuerung von physischen Präsenzen (zB Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften), sowie der im Rahmen der Verrechnungspreise festgelegten Regelungen über die Fremdüblichkeit Abstand genommen werden.¹⁶

Anwendungsbereich

Der Vorschlag zielt auf große, höchst digitalisierte Unternehmen ab und konzentriert sich hierbei insbesondere auf kundenorientierte Geschäftsmodelle („consumer-facing businesses“). Dies sind jene, die üblicherweise aus der Ferne mit ihren Kunden interagieren und dabei Wert schöpfen, ohne physisch am Ort des Kunden anwesend zu sein, wie beispielsweise Unternehmen die ihre Produkte mittels Online-Shop vertreiben oder online Dienstleistungen anbieten. Unternehmen der Rohstoffindustrie sollen laut dem Konsultationsdokument aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sein. Weitere Ausnahmen und etwaige größenmäßige Beschränkungen stehen ebenfalls zur Debatte.¹⁷

Neuer Nexus

Infolge der durch die Digitalisierung immer schwächer werdenden Relevanz der örtlichen Nähe von Unternehmen zu ihren Kunden, sieht der Vorschlag eine Erweiterung des bisherigen internationalen Steuerrechtssystems im Zusammenhang mit dem Entstehen von

¹³ OECD, Programme of Work to Develop a Consensus Solution to the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy (2019).

¹⁴ OECD, Secretariat Proposal for a "Unified Approach" under Pillar One (2019).

¹⁵ insbesondere wurden im Unified Approach die Vorschläge betreffend „user participation“, „marketing intangibles“ und „significant economic presence“ verarbeitet.

¹⁶ OECD, Secretariat Proposal for a "Unified Approach" under Pillar One (2019), 3.

¹⁷ OECD, Secretariat Proposal for a "Unified Approach" under Pillar One (2019), 7.

Besteuerungsrechten vor. Zusätzlich zum derzeit geltenden Anknüpfungspunkt der physischen Präsenz mittels Betriebsstätte oder Tochterunternehmen, tritt der Nexus des „maßgeblichen Einflusses auf die Wirtschaft“ des Staates hinzu. Dieses Merkmal ist dann erfüllt, wenn ein Unternehmen eine bestimmte Höhe an Umsätzen in einem Staat erwirtschaftet, ohne dort physisch anwesend zu sein. Dies soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn das Unternehmen seine Produkte oder Dienstleistungen nicht direkt an die ausländischen Kunden verkauft, sondern sich eines (verbundenen oder nichtverbundenen) Vertriebsunternehmens bedient. Die Einbeziehung eines „Mittelmanns“ ist ein Unikum und soll sicherstellen, dass sämtliche Formen des Fernabsatzgeschäftes vom Anwendungsbereich des Pillar 1 umfasst sind.¹⁸

Neue Gewinnverteilungsregeln

Der Sekretariatsvorschlag enthält neue Gewinnverteilungsregeln, welche auf einem Dreisäulensystem basieren und die Besteuerungsrechte der Jurisdiktionen infolge des neuen Nexus festlegen:

- **Betrag A:** Ein prozentueller Anteil am Residualgewinn. Als Residualgewinn wird jener Betrag definiert, welcher nach Abzug des Routinegewinns¹⁹ übrig bleibt. Für dieses Besteuerungsrecht ist entsprechend dem neuen Anknüpfungspunkt keine physische Präsenz notwendig. Außerdem ist hierfür der Fremdüblichkeitsgrundsatz außer Acht zu lassen.
- **Betrag B:** Eine fixe Vergütung für Routineaktivitäten inkl. Vertriebstätigkeiten, die im jeweiligen Hoheitsgebiet ausgeführt werden. Dieser Betrag soll zusätzlich zu bestehenden Verrechnungspreisregelungen hinzutreten und nur bei vorhandener physischer Präsenz zum Tragen kommen.
- **Betrag C:** Ein Betrag für Aktivitäten, die über das reine Routinegeschäft (Betrag B) im Hoheitsstaat hinausgehen. Mit Betrag C soll ein Streitbeilegungsmechanismus geschaffen werden, indem es dem Hoheitsstaat unter Vorlage von verrechnungspreisrechtlichen Kalkulationen zusteht zu argumentieren, dass die Gewinne des Unternehmens im Hoheitsstaat aufgrund von zusätzlichen Marketing-, und Vertriebstätigkeiten höherer sind, als jene die unter Betrag B identifiziert wurden. Dadurch soll dem Hoheitsstaat neben dem Besteuerungsrecht am Betrag B ein zusätzlicher Anteil am steuerpflichtigen Ergebnis zugeteilt werden, wenn ein Unternehmen im jeweiligen Hoheitsstaat besonders aktiv ist.

2.2.3 Pillar 2: GloBE Proposal

Rund einen Monat nach der Veröffentlichung des Konsultationsdokuments betreffend Pillar 1, erschien im November 2019 jenes hinsichtlich Pillar 2 unter dem Namen „GloBE

¹⁸ OECD, Secretariat Proposal for a "Unified Approach" under Pillar One (2019), 7f.

¹⁹ Jener Gewinn, der in Staaten erwirtschaftet wurde, in welchen das Unternehmen physisch präsent ist.

Porposal²⁰. Das Dokument befasst sich mit der Möglichkeit der Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung, um die Gewinnverschiebungspraktiken multinationaler Unternehmen auszuhebeln. Der Vorschlag basiert auf vier Regeln, die die Rahmenbedingungen für die Einbeziehung von ausländischen Gewinnen und Vermögen festlegen sollen:

- **Income inclusion rule:** Unterliegen Gewinne einer ausländischen Betriebsstätte oder beherrschten Gesellschaft in der jeweiligen Jurisdiktion einem geringeren Prozentsatz als dem festgelegten Mindeststeuersatz, so hat die Muttergesellschaft die Differenz an die Steuerverwaltung ihres Hoheitsgebiets abzuführen.
- **Undertaxed payments rule:** Zahlungen an verbundene Unternehmen unterliegen einem Abzugsverbot oder einer Quellensteuer beim zahlenden Unternehmen, sofern die effektive Besteuerung der Zahlungen unter dem Mindeststeuersatz liegt.
- **Switch-over rule:** Hoheitsgebiete dürfen von der Anwendung der Befreiungs-, zur Anrechnungsmethode wechseln, falls die Gewinne einer Betriebsstätte oder jene, die aus unbeweglichem Vermögen stammen mit weniger als dem Mindeststeuersatz besteuert werden.
- **Subject to tax rule:** Zahlungen werden einer Quellenbesteuerung unterworfen und bestimmte Vorteile aus internationalen Abkommen werden versagt, falls die effektive Besteuerung der Zahlungen unter dem Mindestbesteuerungssatz liegt.

2.3 Forschungsfragen und Ziele

Die im Rahmen des BEPS Aktionspunktes 1 vorgestellten Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft sind absolut neuartig und würden grundlegende Änderungen, nicht nur im internationalen Steuerrecht, sondern auch in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen der teilnehmenden Staaten bedeuten. Da sie erst kürzlich veröffentlicht wurden, hat diese Thematik noch keine ausreichende wissenschaftliche Aufarbeitung erfahren. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass die Vorschläge der OECD vorläufiger Natur sind und es zu erwarten ist, dass sie sich im Laufe der weiteren Verhandlungsphase (womöglich grundlegend) ändern werden.

Die Analyse der präsentierten Maßnahmen ist von allerhöchster Bedeutung, da die Auswirkungen auf alle Beteiligten – Unternehmen, Steuerverwaltungen, nationale Gesetzgeber, sogar die Endverbraucher – enorm wären. Vor diesem Hintergrund, ist es unbedingt notwendig, sich mit den Fragen auseinander zu setzen, ob die vorgeschlagene Zweisäulenstrategie auf internationaler sowie nationaler Ebene generell durchführbar ist, falls ja,

²⁰ OECD, Public consultation document: Global Anti-Base Erosion Proposal ("GloBE") - Pillar Two (2019).

wie effektiv die vorgeschlagenen Maßnahmen sind und ob sie den massiven Änderungsbedarf (welcher natürlich auch mit erheblichen Kosten verbunden wäre) rechtfertigen.

Daher werden sich die wesentlichen Forschungsfragen mit den Themen der Durchführbarkeit, Effektivität, Wirkungsweise und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der von der OECD vorgestellten Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft befassen. Dies auch in Hinblick darauf, dass die OECD keine Kompetenz zum Erlass von Rechtsakten verbindlicher oder durchsetzbarer Natur hat, was die Frage nach der Nützlichkeit des Aktionsplans umso mehr aufwirft. Außerdem werden in diesem Rahmen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den von der EU vorgeschlagenen Richtlinienentwürfen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erarbeitet.

Das maßgebliche Ziel der Arbeit ist es, die Vorschläge zur Herbeiführung einer gerechteren Besteuerung digitaler, multinationaler Unternehmen tiefgründig aus allen Blickwinkeln zu analysieren und zu einer Beurteilung zu kommen, ob die Umsetzung der genannten Vorschläge weiter zu verfolgen ist, oder ob sie in keiner Relation zum verursachten Aufwand stehen und nicht den gewünschten Effekt der zeitgemäßen, gerechten Besteuerung herbeiführen.

3 Methoden und vorläufiger Zeitplan

Im Rahmen der Dissertation werden allgemeine wissenschaftliche und juristische Grundsätze und Methoden angewendet. Aufgrund der Neuheit der Thematik, ist einschlägige Literatur und Judikatur nur in begrenztem Ausmaß vorhanden. Deshalb wird die Recherche und Analyse der von der OECD und der EU veröffentlichten Vorschläge, Konsultationspapiere und Erläuterungen große Bedeutung zukommen. Weiters werden nationale Bestimmungen und Verträge auf ihre Konformität und bestehenden Änderungsbedarf in Hinblick auf die international geplanten Maßnahmen erforscht.

Insbesondere wird ein Vergleich zwischen den von der OECD vorgestellten Besteuerungsmethoden mit den Vorschlägen seitens der EU gezogen, sowie mit bereits EU-rechtlich verankerten Anti-Missbrauchsbestimmungen (zB CFC Regelung) und auch national umgesetzten Rechtsakten (zB österreichische Digitalsteuer). Dabei wird ein Augenmerk auf etwaige Überschneidungen oder Lücken und daraus resultierende Doppel-, oder Nichtbesteuerungen gelegt.

Das Thema der Dissertation ist derzeit brandaktuell und es werden laufend neue Unterlagen diesbezüglich präsentiert. Bis zur Fertigstellung der Dissertation veröffentlichte Materialien und Dokumente werden in der wissenschaftlichen Arbeit Einfluss finden, sodass die Dissertation im Zeitpunkt der Abgabe den neuesten Stand auf Ebene des internationalen Steuerrechts wiedergibt.

Die für das Doktorat erforderlichen Lehrveranstaltungen wurden im Sommersemester 2020 absolviert. Die Dissertation soll ab dem Wintersemester 2020 verfasst und spätestens im Sommersemester 2022 abgegeben werden. Die Defensio soll unmittelbar danach folgen.

4 Sach-, und Finanzmittel

Die für die Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens notwendigen Materialien stehen über Bibliotheken und Datenbanken zur Verfügung, sodass keine weiteren Sach-, oder Finanzmittel erforderlich sein werden.

5 Vorläufige Gliederung

- 1 Einleitung
 - 1.1 Entwicklung Digitalisierung
 - 1.2 OECD BEPS Aktionsplan
- 2 BEPS Aktionspunkt 1
 - 2.1 Pillar 1
 - 2.1.1 Amount A
 - 2.1.2 Amount B
 - 2.1.3 Amount C
 - 2.2 Pillar 2
 - 2.2.1 Blending
 - 2.2.2 Carve-outs
 - 2.3 Verhältnis zu anderen Bestimmungen
 - 2.3.1 EU-Richtlinienvorschlag zur Schaffung einer gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage
 - 2.3.2 EU-Richtlinien Vorschlag zur Besteuerung signifikanter digitaler Präsenzen
 - 2.3.3 CFC Regelung gem. § 10a KStG bzw. ATAD RL
 - 2.3.4 Österreichisches Digitalsteuergesetz
- 3 Analyse der Pillar 1 und 2 / Schwierigkeiten

- 3.1 Zweckmäßigkeit und Effektivität
- 3.2 Kosten-Nutzen-Rechnung
- 3.3 Nationale Umsetzung
- 3.4 Ein Schritt zu mehr Gerechtigkeit?
- 3.5 Verbindlichkeit von Rechtsakten der OECD (vs. EU)
- 4 Ausblick
- 5 Conclusio

6 Auszug aus dem vorläufigen Quellenverzeichnis

Anselmi/Rauner-Andrae. „Digitale Steuern als Beitrag zu mehr Gerechtigkeit? Pro und Kontra und eine Position.“ *SWI* 2018: 381-385.

Bendel. „Gabler Wirtschaftslexikon.“ 10. 12 2019. *Digitalisierung*.
<<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/digitalisierung-54195/version-277247>; abgerufen 10.12.2019>.

Bendlinger. „BEPS 2.0. Besteuerung digitalisierter Geschäfte - Eine (un)endliche Geschichte.“ *WT Fachjournal* 2019.

—. „Die Besteuerung der Digital Economy - Eine kritische Würdigung.“ *StAW* 2018, 113 (2018).

Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger. *Internationales Steuerrecht²*. 2018.

Bendlinger/Kofler/Lang/Schmidjell-Dommès. „SWI-Spezial – Die österreichischen DBA nach BEPS.“ (2018).

Brameshuber/Franke. „Der Kommissionsvorschlag für eine Digitalsteuer.“ *taxlex* 9/2018, 283 (2018).

—. „Digitalsteuer - die "Location of Taxation" und der "One-Stop-Shop".“ *taxlex* 10/2018, 313 (2018).

Daurer. „Der Unified Approach der OECD.“ *ÖStZ - Österreichische Steuerzeitung* 2019.

dBMF. „Anwendung von Subject-to-tax-, Remittance-base- und Switch-over-Klauseln nach den Doppelbesteuerungsabkommen - IV B 2 – S 1300/09/10006.“ 2013.

Dolezel/Höchtl. „§ 14 KStG, Betriebsstätten und Subject-to-Tax-Klauseln nach Pillar Two der OECD.“ *SWI* 2019, 589 2019.

- Europäische Kommission. „Empfehlung vom 6.12.2012 betreffend aggressive Steuerplanung.“ 2012.
- „Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts.“ 2016.
- „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), KOM(2011) 121 endgültig.“ 2011.
- „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, COM(2018) - 148 final.“ 2018.
- „Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz - COM(2018), 147 final.“ 2018.
- Grömling. „Digitalisierung - Eine Quelle unsichtbaren Wohlstands?“ *WiPol* 2 2016: 387.
- Hayden/Kirchmayr/Hirschler/Mayr. „Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.“ *Grenzüberschreitender Formwechsel*. 2018.
- Kirchmayr/Achatz. „Aggressive Konzernsteuerplanung in der Praxis.“ *taxlex* 2013: 237.
- Kirchmayr/Mayr/Hirschler/Ehrke-Rabel/Kofler. *Digitalisierung im Konzernsteuerrecht*. 2018.
- Kofler. „Von BEPS (OECD) zu Anti-BEPS-RL (EU).“ *Anti-BEPS-Richtlinie: Konzernsteuerrecht im Umbruch*. 2017.
- Loukota/Jirousek. *Internationales Steuerrecht*. 2015.
- Majdanska/Turcan. *OECD Arbitration in Tax Treaty Law*. 2018.
- OECD. *Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting*. 2013.
- *Addressing Base Erosion and Profit Shifting*. 2013.
- „Addressing the Tax Challenges of the Digital Economy, Action 1 - 2015 Final Report.“ 2015.
- „BEPS Action 5: Agreement on Modified Nexus Approach for IP Regimes.“ 2015.
- „Policy note: Addressing the Tax Challenges of the Digitalisation of the Economy.“ 23 January 2019.
- „Programme of Work to Develop a Consensus Solution to the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy.“ 2019.

- . „Public consultation document: Global Anti-Base Erosion Proposal ("GloBE") - Pillar Two.“ 2019.
 - . „Secretariat Proposal for a "Unified Approach" under Pillar One.“ 2019.
 - . „Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018: Inclusive Framework on BEPS.“ 2018.
- Spengel/Ludwig. „Profit Allocation in Digital Businesses.“ *TPI* 2019: 258.
- Staringer. „BEPS – Was kommt jetzt auf uns zu?“ *SWI* 2015: 575.
- Wallner. „Digitalisierung der Steuerfunktion.“ *SWK 11/2019*, 536 2019.